Nachstehende Kreisverordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Landkreis Waldmünchen wird im Hinblick auf Art. 59 Abs. 2 LStVG, § 10 AV LStVG bekanntgemacht.

)e-

n-

llie

r-

# Kreisverordnung

zur Sicherung von Naturdenkmälern im Landkreis Waldmünchen

Auf Grund der §§ 3,12 Abs. 1,13 Abs. 1, 15,16 des Naturschutzgesetzes vom 26.6.1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung der Gesetze vom 29.9.1935 (RGBl. I S. 1191), vom 1.12.1936 (RGBl. I
S. 1001) und vom 20.1.1938 (RGBl. I S. 36) sowie des irt. 62
Abs. 1 Ziff. 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes v. 17.
11.1956 (BayBS I S. 327) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom
22.12.1960 (GVBl. S. 296) erhläßt der Landkreis Waldmünchen mit
Zustimmung der Regierung der Oberpfalz - Höhere Naturschutzbehörde - folgende mit Entschließung der Regierung der Oberpfalz
vom 24.3.1965 II 2 a 110 g Eb 28 für vollziehbar erklärte

# Verordnung:

§ 1

Die nachstehend genannten Einzelschöpfungen der Natur wurden mit Anordnung des Landratsamtes Waldmünchen vom 27.7.1960 und vom 11.7.1962 als Naturdenkmäler in das Naturdenkmalbuch des Landkreises Waldmünchen eingetragen und genießen somit den Schutz des Naturschutzgesetzes:

- 1. Einsiedlerfels bei der Ortschaft Pucher, Fl.Nr. 507 Gem. Herzogau;
- 2. Zwei Linden und eine Ulme beim alten Krankenhaus in Rötz, Fl.Nr. 485 und 342, Gem. Rötz;
- 3. Linde in Treffelstein, Fl.Nr. 100, Gem. Treffelstein;
- 4. Linde in Waldmünchen, Bahnhofstr., Fl.Nr. 485, Gem.Wald-münchen;
- 5. Linde in Waldmünchen, Greinerplatz, Fl.Nr. 342, Gem. Waldmünchen;
- 6. Dorflinde in der Ortschaft Flischberg, Fl.Nr. 9, Gem. Steegen;
- 7. Linde westl. der Stadt Rötz bei der Lederer Kapelle, Fl.Nr. 613, Gem. Rötz;

- 8. Linde am Bauhoferweg bei Rötz, Fl.Nr. 433/1, Gem. Rötz;
- 9. Tausendjährige Linde am Beerkeller in Waldmünchen, Fl.Nr. 1699, Gem. Waldmünchen;
- 10. Zwei Lindenbäume in Döfering, Fl.Nr. 1316 b, Gem. Döfering;
- 11. Zwei Linden in Katzbach, Fl. Nr. 9, Gem. Katzbach;
- 12. Fichte an der Fällerbachstr., Fl.Nr. 2199, Gem. Waldmünchen;
- 13. Schrazelloch in der Bergwand am Bleschenberg, Fl.Nr. 241a, Gem. Sinzendorf;
- 14. Kalvarienberg in Tiefenbach, Fl.Nr. 351, Gem. Tiefenbach;
- 15. Hussitenbierl bei Hiltersried, Fl.Nr. 399, 168 a, Gem. Hiltersried;
- 16. Klammerfels, Gneisfelsenpartie von luisenburgartigem Charakter, 2 km südöstl. v. Herzogau, Fl.Nr. 506 c, Gem. Herzogau;
  - 17. Drachenfels in Treffelstein, Fl.Nr. 93, Gem. Treffelstein;
  - 18. Fels bei der alten Skihütte, Waldabtlg. Böhmischer Jäger, Fl.Nr. 150, Gem. Waldmünchen;
  - 19. Leuchtmoos in Spielberg, Fl.Nr. 294, Gem. Spielberg;
  - 20. Leuchtmoss in Gleißenberg, Fl.Nr. 764, Gem. Gleißenberg;
  - 21. Felsgebilde in der Waldabteilung Butterbrand, Fl.Nr. 351, Gem. Katzbach:
- 22. Totentruhe in der Nähe der Schwarzenburg bei Rötz, Fl.Nr.463, Gem. Rötz;
  - 23. Steinerne Wand in der Nähe der Schwarzenburg bei Rötz, Fl.Nr. 469, Gem. Rötz;
  - 24. Felspartie vor der Schwarzenburg neben dem Schützsteig, Fl. Nr. 463, Gem. Rötz;
  - 25. Vier alte Eichen beim Schloß Voithenberg, Fl.Nr. 512, Gem. Herzogau
  - 26. Ulme in Breitenried, Fl.Nr. 37, Gem. Breitenried;
  - 27. Altbuche an der Steinbachbrücke Waldmünchen, Fl.Nr. 1988, Gem. Waldmünchen;
  - 28 Felsengruppe Hoher Stein bei Geigant, Fl.Nr. 367, Gem.Geigant;
  - 29. Linde an der Schergenkapelle in Rötz, Fl.Nr. 593 1/2, Gem.Rötz;

- 30. Fünf Linden am Roten Kapellenberg bei Rötz, Fl.Nr. 935 1/2, Gem. Rötz;
- 31. Linde beim Gasthof Killermann, Grassersdorf, Fl.Nr. 2, Gem. Grassersdorf;
- 32. Schindbühl bei Lixenried, Fl.Nr. 311, Gem. Lixenried.

§ 2

Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderungen der Naturdenkmäler ist verboten.

§ 3

Ferner ist gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 des Naturschutzgesetzes für die in § 1 unter Nr. 1-14,25,16,28 und 29 genannten Naturdenkmäler folgendes verboten:

### zu 1. (Einsiedlerfels):

- a) Beeinträchtigung und Verunreinigung durch Ablagern von Schutt, Wegwerfen von Abfällen oder sonstigem Unrat.
- b) Anfüllen der auf halber Höhe des Felsens befindlichen Höhle mit Holz, Steinen oder anderem Material, Versperren des Eingangs oder Anzünden eines Feuers in der Höhle.

zu 2-11,

26,27,

29,30 (Bäume und Baumgruppen):

Das Anbringen von Plakaten oder anderen als dem Naturschutz dienenden Hinweisen, das Besteigen der Bäume ohne zwingenden Grund, das Sammeln von Lindenblüten und Abstreifen der Blätter.

#### zu 12 (Fichte am Fällerbach):

Das Besteigen des Baumes, das Abnehmen der Fichtenzapfen, sowie die Errichtung eines Jäger- oder Hochsitzes auf oder unmittelbar neben dem Baum; ferner Grabungen im Bereich des Wurzelwerkes und das Verlegen von Drahtleitungen aller Art im Umkreis von 10 m.

### zu 13 (Schrazelloch am Bleschenberg):

Versperren des Zugangs durch Hineinwerfen von Steinen, Ästen oder Erdreich.

zu 14 (Kalvarienberg Tiefenbach):

Aufschlagen von Zelten, Fahren und Parken von Fahrzeugen aller Art oder von Wohnwagen außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wege und Straßen, Abladen von Schutt oder sonstigem Unrat, Aufstapeln von Brennholz, Balken und dgl.

### zu 15 (Hussitenbierl):

- a) die Vornahme eines Kahlhiebes, die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art auf Grundsück Fl.Nr. 399, sowie die Durchführung von Erdaufschlüssen.
- b) die Einfriedung des Gedenksteines ohne behördliche Erlaubnis, sowie das Lagern und Aufschlagen von Zelten in einem geringeren Abstand als 30 m im Umkreis des Denkmals.

§ 4

Unberührt bleiben die herkömmliche land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, die auf Forstrechten beruhende Streuentnahme und die rechtmäßige Ausübung der Jagd- und Fischerei.

§ 5

Das Landratsamt kann in besonderen Fällen auf vorherigen Antrag Ausnahmen vom Verbot der §§ 2 und 3 zulassen. Diese Ausnahmegenehmigungen können an Auflagen gebunden werden.

§ 14 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes bleibt unberührt.

\$ 6

Wer vorsätzlich dem Verbot des § 2 zuwiderhandelt, wird nach § 21 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe oder mit Haft bestraft. Wer die Tat fahrlässig begeht oder den in § 3 genannten Verboten oder den nach § 5 festgesetzten Auflagen zuwiderhandelt, wird nach § 21 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes mit Geldstrafe bis zu 150,- DM oder mit Haft bestraft. Daneben kann nach § 22 des Naturschutzgesetzes auf Einziehung der beweglichen Gegenstände, die durch die Tat erlangt sind, erkannt werden. Die Strafbestimmungen des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes bleiben unberührt.

8 7

Die Kreisverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt bis zur Löschung der Eintragung der einzelnen Naturdenkmäler (§ 14 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes). Die auf Grund des § 15 Abs. 1 Satz 1 des Naturschutzgesetzes erlassenen besonderen Schutz-u. Erhaltungsmaßnahmen des § 3 gelten 20 Jahre.